

§ 2

(1) Entstehen bei der Vorprüfung im Kreis im Hinblick auf § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, so ist der Antrag mit Stellungnahme an die Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes weiterzuleiten.

(2) Vermag diese nach erneuter Prüfung ebenfalls keine Genehmigung nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zu erteilen, so legt sie den Antrag mit Gutachten dem Ministerium für Kultur vor.

§ 3

Soweit die Räte der Kreise nach dieser Durchführungsbestimmung Genehmigungen erteilen, stehen ihnen auch die Gebühren- und Kostenrechte nach § 5 der Verordnung vom 2. April 1953 zu.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1954

Ministerium für Kultur
Dr. B e c h e r
Minister

Bekanntmachung
der Änderung der Anordnung über die Einführung
des Naturallohnes für die Verarbeitung
von Ölsaaten.

Vom 9. Juni 1954

Auf Wunsch vieler Erzeuger wird die Anordnung vom 30. Dezember 1952 über die Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten (GBl. 1953 S. 82) — kurz Anordnung genannt — im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Ministerium für Handel und Versorgung, Ministerium für Lebensmittelindustrie, Ministerium der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der VdGB wie folgt geändert:

§ 1

Die Ölmengen, die nach § 1 Abs. 3 der Anordnung von den Ölmühlen dem Anlieferer auszuliefern sind, werden wie folgt neu festgelegt:

bei Winterraps und Mohn von 28 auf 36 kg	}	auf Basis 8 % Feuchtigkeit, 1 % Schwarzbesatz je 100 kg Ölsaatenmenge
bei Sommerraps und Rübsen von 20 auf 32 kg		
bei Faserlein und Öllein von 20 auf 28 kg		
bei Senf von 15 auf 21 kg		
bei Sonnenblumenkernen von 15 auf 20 kg		

§ 2

(1) Die Höhe des Naturallohnes nach § 1 Abs. 2 der Anordnung für die Verarbeitung von Ölsaaten wird auf 15 % festgesetzt.

(2) Demzufolge tritt an Stelle der im § 3 Abs. 1 der Anordnung der angeführten 10 % nunmehr 15 %.

An Stelle der im § 3 Abs. 3 der Anordnung vorgesehenen Regelung der Zahlung einer Vergütung des VEAB an die Ölmühlen in Höhe von 12 DM tritt eine Vergütung entsprechend den von dem zuständigen Rat des Bezirkes — Preise — festgelegten Sätzen, wobei die Vergütung 20 DM je 100 kg verarbeiteter Saaten nicht übersteigen darf.

§ 4

An Stelle des im § 3 Abs. 2 und im § 5 Abs. 4 der Anordnung genannten Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist „Ministerium für Lebensmittelindustrie“ zu setzen.

An Stelle der im § 5 Absätze 1 und 3 und § 6 Abs. 2 der Anordnung angeführten Abteilung Industrie, Sachgebiet Nahrungs- und Genußmittelindustrie, beim Rat des Kreises ist zu setzen: „Abteilung Wirtschaft, Sachgebiet Lebensmittelindustrie, beim Rat des Kreises“.

An Stelle der im § 5 Abs. 3 der Anordnung angeführten Abteilung Industrie, Sachgebiet Nahrungs- und Genußmittelindustrie, bei den Räten der Bezirke tritt: „Abteilung Industrie und Handwerk, Referat Lebensmittelindustrie“.

§ 5

Diese Änderung der Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die dieser Änderung der Anordnung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

S t r e i t
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium des Innern bittet folgende Berichtigung zu beachten:

In der Verordnung vom 28. Mai 1954 zur Durchführung der Volksbefragung für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre (GBl. S. 505) muß es im § 1 letzte Zeile richtig heißen:

„in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr“.

In der Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1954 zur vorgenannten Verordnung (GBl. S. 507) ist folgendes zu berichtigen:

Seite 508 Ziff. 10 Abs. 2, zweite Zeile
anstatt jeden, „j e d e m“.

Seite 508 Ziff. 17, zweite Zeile
hinter Abstimmungsberechtigten hinzuzusetzen
„v o m 1 2 . J u n i 1954“ bis 26. Juni 1954.

Seite 510 Ziff. 43, Abs. hinter Buchst. d zweite Zeile
anstatt Anlage 2 „A n l a g e 11“.

Seite 515 Anlage 9 vorletzte Zeile
anstatt zur Volksbefragung in Stadt- und Landkreis, „zur Volksbefragung i m Stadt- o d e r Landkreis“.

Seite 518 Anlage 11 Abs. 4, dritte Zeile
anstatt Abstimmungsvorstand „A b s t i m m u n g s - v o r s t e h e r“.